

BGB – Besondere Geschäftsbedingungen für SaaS-Software und SaaS-Dienste

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

- (1) pitcom ist Anbieter von SaaS-Diensten (Software as a Service). In dieser Eigenschaft stellt pitcom verschiedene Softwaremodule für die technische Abwicklung von elektronischen Geschäftsprozessen in seinem Rechenzentrum bereit. Diese Softwaremodule verarbeiten zweckgebunden Kunden- und Personendaten. Dabei werden Daten verarbeitet, die über das Internet oder Mobilfunk empfangen und/oder versendet werden.
- (2) Die vom Kunden gewählten Module ergeben sich aus dem jeweiligen Anmeldeformular. Dieses wird Vertragsbestandteil.
- (3) Die SaaS-Dienste können durch den Kunden selbst in Anspruch genommen werden, ferner kann der Kunde eigene Kunden (im Folgendem „Nutzer“ genannt) zur Teilnahme einladen bzw. freischalten.
- (3) pitcom stellt dem Kunden ein webbasierendes Administrationswerkzeug für die Verwaltung der Module zur Verfügung. Der Kunde ist somit für Inhalte, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der Nutzung entsprechend dem jeweils vorgesehenen Einsatzzweck selbst verantwortlich.
- (4) Soweit im Anmeldeformular oder in einem Vertragszusatz nichts anderes vereinbart wird, erbringt pitcom die SaaS-Dienste ausschließlich über das Internet und in den deutschen GSM-Netzen der Mobilfunkanbieter T-Mobile, Vodafone, E-Plus und o2.
- (5) Der Vertrag über die Nutzung der Module kommt zustande, wenn der Kunde sich mittels des bereitgestellten Formulars bei pitcom anmeldet und pitcom den Antrag durch Übersendung der Zugangsdaten via E-Mail an die im Formular angegebene E-Mail-Adresse annimmt. An die Antragstellung ist der Kunde 14 Tage gebunden.

§ 2 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird nur den Nutzern der eigenen oder im Anmeldeformular angegebenen Homepage die Nutzung der Module anbieten.
- (2) Ferner trägt der Kunde dafür Sorge, dass sich Empfänger von Daten mit dem Empfang dieser Daten im Vorfeld einverstanden erklärt haben. Dies ist in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der SaaS-Softwaremodule auf der jeweiligen Homepage zu vermerken. Zudem verantwortet der Kunde die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Module im eigenen Haus.
- (3) pitcom stellt dem Kunden gegebenenfalls bzw. bei Erfordernis Schnittstellen und entsprechende Schnittstellenbeschreibungen für den zweckgebundenen Systemzugang zur Verfügung. Der Kunde ist für die Einhaltung der Schnittstellenbeschreibungen auf eigener Seite verantwortlich.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag hat eine Anfangslaufzeit von 12 Monate.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für pitcom liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung durch pitcom nicht innerhalb von zwei Wochen einstellt oder beseitigt;
 - b) der Kunde sich mit Zahlungen länger als 30 Tage oder sich mit einem Betrag von mehr als EUR 500 in Verzug befindet, wobei Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Verfügbarkeit

- (1) pitcom stellt dem Kunden die für die Nutzung der SaaS-Softwaremodule die erforderlichen Kapazitäten in seinem Rechenzentrum zur Verfügung.
- (2) pitcom stellt ausreichend Bandbreite von und zum Internet bereit.
- (3) Die durchschnittliche Mindestverfügbarkeit beträgt 95% im Jahresdurchschnitt. Bei der Berechnung der Mindestverfügbarkeit richtet sich der Anfangszeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Fehlermeldung bei pitcom oder dem Zeitpunkt der eigenständigen Wahrnehmung einer Fehlermeldung durch pitcom.
- (4) pitcom behält sich zeitweilige Beschränkungen der Leistungen im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen sowie wegen technischer Änderungen oder Modifikationen der angebotenen Dienste (beispielsweise Verbesserungen der Anlagen) oder wegen sonstiger Maßnahmen (beispielsweise Wartungsarbeiten, Reparaturen) ergeben, die für eine ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Dienste aufgrund technischer Gründe oder Änderungen des Standards erforderlich sind. Arbeiten auf pitcom-Seite, insbesondere vorbeugende Wartungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten werden dem Kunden rechtzeitig angekündigt und fließen nicht in die Berechnung der Mindestverfügbarkeit ein.

(5) Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Dimensionierung der Mobilfunknetze und in Abhängigkeit der funkttechnischen Ausbreitungsbedingungen muss der Kunde damit rechnen, dass eine Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt werden kann bzw. beeinträchtigt sein kann und wesentlich von den technischen Gegebenheiten der Funknetzbetreiber abhängt, auf die pitcom keinen Einfluss hat.

(6) Bei der Einbeziehung von mobilen Endgeräten ist die Verfügbarkeit, Geschwindigkeit der Zustellung von Informationen über GSM-Netze sowie technische Kennzeichen, wie etwa Absenderkennung von SMS-Kurznachrichten von der im Antragsformular gewählten Qualitätsstufe abhängig. pitcom übernimmt keine Gewähr für die korrekte Wiedergabe des übermittelten Inhaltes auf dem mobilen Endgerät - insbesondere im Falle von technischen Störungen bei den Netzbetreibern oder bei Einschränkungen der entsprechenden Empfangsgeräte.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 lit. b) ist die pitcom berechtigt, den Zugang des Kunden zu den SaaS-Diensten bis zum Nachweis der Erfüllung der offenen Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden zu sperren.

§ 5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Schutzrechte Dritter, Freistellung, Sperre

(1) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Eingabe von Daten und Informationen über die Zugangseinrichtungen von pitcom gesetzliche und behördliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, des Strafrechts, des Urheber- und/oder Markenrechts und/oder anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes einzuhalten und keine Rechte Dritter zu verletzen und die Nutzer ebenfalls zur Einhaltung dieser Vorschriften bzw. Nicht-Verletzung von Rechten Dritter anzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, pitcom insoweit von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung des Kunden, pitcom von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

(2) pitcom wird dem Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihr gegenüber geltend machen oder Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein dem Kunden gemäß Abs. 1 zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften bzw. eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ist pitcom berechtigt, den Zugang des Kunden zu den SaaS-Diensten bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Kunden zu sperren.

(4) Für die versendeten Inhalte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird sicherstellen, dass Inhalte nicht sittenwidrig, pornographisch, radikal politisch oder volksverhetzend sind und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Weiterhin wird der Kunde datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Schutzrechte Dritter beachten.

§ 6 Preise

(1) Die Preise setzen sich aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr (Setup) und monatlichen Nutzungsgebühren und/oder Betriebsgebühren zusammen. Versendete bzw. empfangene Daten über GSM-Netze werden als Transaktionsgebühr mit der monatlichen Nutzungs- oder Betriebsgebühr zusammen in Rechnung gestellt.

(2) Es gelten die im jeweiligen Angebot oder Anmeldeformular benannten Preise und Konditionen.

(3) Preisänderungen seitens der GSM-Netzbetreiber können an den Kunden weitergegeben werden, hierüber wird der Kunde mindestens ein Monat im Voraus informiert. Im Fall von Preiserhöhungen erhält der Kunde ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Preisbindungszeitraumes. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, gilt die Preisänderung als genehmigt.

(4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Transaktionsgebühren in GSM-Netzen laut Absatz 1 im Voraus als Prepaid-Kontingent entrichtet werden. In diesem Fall erwirbt der Kunde ein festgelegtes Volumen an Datentransaktion. Ist dieses Volumen aufgebraucht, wird der Zugang zum pitcom-System gesperrt. Das erworbene Volumen hat eine Gültigkeit von 12 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Kunde über das Transaktionsvolumen frei verfügen. Nach Ablauf der Gültigkeit verfallen die Ansprüche auf die Nutzung des Transaktionsvolumens.

(5) Individuallösungen werden nach dem gültigen Tagessatz zzgl. ggf. Reisekosten und Spesen abgerechnet.

(6) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Nutzungsgebühren und/oder Betriebsgebühren und ggfs. die Kosten für GSM-basierten Nachrichtenverkehr werden monatlich abgerechnet, andere Leistungen nach Erbringung.

(2) Die einmalige Einrichtungsgebühr wird bei Einrichtung in Rechnung gestellt.

(3) Die monatlichen Nutzungsgebühren und/oder Betriebsgebühren sind bei einem angerissenen Abrechnungszeitraum in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Vergütung von pitcom wird nach Rechnungsstellung durch pitcom binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist pitcom berechtigt Verzugszinsen entsprechend § 286 ff BGB zu berechnen.

(6) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von pitcom anerkannt sind. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von pitcom nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft. Ansonsten ist ein Zurückbehaltungsrecht, das auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für Mängel haftet pitcom nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Vorhandene oder auftretende Mängel sind pitcom unverzüglich schriftlich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens sowie der Auswirkungen zu melden, um eine Mängelbeseitigung durch pitcom zu ermöglichen. Dabei ist pitcom unverzüglich Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Mangels ergeben und pitcom bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung zu unterstützen.
- (3) Gelingt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde pitcom gesetzt hat, fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (4) Die Gewährleistungsrechte können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Kunde selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch pitcom Änderungen an den SaaS-Softwaremodulen durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen.
- (5) Sind etwa gemeldete Mängel nicht pitcom zuzurechnen, wird der Kunde pitcom den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen zu den üblichen Sätzen) vergüten.

§ 9 Datenschutz

- (1) pitcom erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung dieses Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten), gemäß § 5 Abs. 1 TDDSG. Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt pitcom Nutzungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 6 Abs. 1 TDDSG.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse und Informationen, insbesondere hinsichtlich Konditionen und Nutzungsentgelten, die sie anlässlich der Anbahnung des Vertrages oder bei Erfüllung des Vertrages erlangen oder erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Dies gilt nicht für Erkenntnisse und Informationen, welche:
 - a) vor Kenntniserlangung oder Übermittlung nachweislich bekannt waren oder später von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden;
 - b) offenkundig sind oder werden;
 - c) durch schriftliche Erklärung des anderen Vertragspartners ausdrücklich freigegeben werden oder
 - d) aufgrund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- (3) Unberührt von der Geheimhaltungspflicht bleibt das Recht der Parteien, den Vertrag Beratern und sonstigen Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vorzulegen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) pitcom haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sind ausgeschlossen. pitcom haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit der Leistungen von pitcom sind beschränkt auf den Wert desjenigen Teils der Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden kann.
- (4) Der Kunde stellt pitcom von Ansprüchen frei, die sich aus Umständen des §2 ergeben könnten.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die pitcom vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat und nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Sie gelten ferner nicht für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach § 7 TKV. In diesen Fällen gilt folgendes:
 - a) Für alle Vermögensschäden durch die Erbringung von SaaS-Dienstleistungen haftet pitcom bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von pitcom auf EUR 1.000.000,00 jeweils je schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
 - b) Für andere Schäden als Vermögensschäden durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 7 Abs. 2 TKV haftet pitcom für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für entsprechendes Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen. Ferner haftet pitcom für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In den beiden letzten Fällen jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

§ 12 Sonstiges

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abbedingen der Schriftform.
- (3) Der Kunde erteilt pitcom die Erlaubnis, in Pressemitteilungen oder zu anderen Werbezwecken als Referenzkunde genannt zu werden.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Sitz von pitcom.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.